

AMTSBLATT

DES EVANGELISCHEN KONSISTORIUMS IN GREIFSWALD

Nr. 1—2

Greifswald, den 15. Februar 1960

1960

Inhalt

	Seite		Seite
A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen	1	E. Weitere Hinweise	1
B. Hinweise auf staatl. Gesetze und Verordnungen	1	Nr. 1) Luther-Akademie, Voranzeige	1
C. Personalmeldungen	1	F. Mitteilungen für den kirchlichen Dienst	1
D. Freie Stellen	1	Nr. 2) Neuordnung der Konfirmation	

A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen

B. Hinweise auf staatl. Gesetze und Verordnungen

C. Personalmeldungen

a) Ordiniert wurde:

Prediger Siegfried Bosen aus Groß-Bisdorf, Kirchenkreis Loitz, am 3. Mai 1959.

b) Berufen wurden:

Prediger Eberhard Krispin in die auf Zeit eingerichtete Predigerstelle Mescherin, Kirchenkreis Gartz/Oder, vom 1. September 1959 ab.

Prediger Wilhelm Hoffmann in die auf Zeit eingerichtete Predigerstelle Vilmnitz, Kirchenkreis Gartz/Rügen, vom 1. Januar 1960 ab.

c) Ernannet wurde:

Konsistorialangestellter Horst Maladinsky zum außerplanmäßigen Konsistorial-Inspektor (mit Wirkung vom 16. 2. 1960).

D. Freie Stellen

Die Pfarrstelle Sommersdorf, Kirchenkreis Penkun, ist frei und sofort wiederzubesetzen. Ca. 1000 Selen, 2 Predigtstätten. Großes Pfarrhaus. Schöner Pfarrgarten. Nächste Bahnstation Casekow (10 km). 4-klassige Grundschule am Ort, Zentralschule in Penkun (6 km), durch Schulbus täglich erreichbar. Oberschule in Prenzlau oder Pasewalk. — Gemeindevahl. Bewerbungen sind an den Gemeindevahlrat Sommersdorf über das Evang. Konsistorium in Greifswald, Stalinstr. 35/36, zu richten.

Die Pfarrstelle Zirchow, Kirchenkreis Usedom, ist durch Todesfall frei geworden und sofort wieder zu

besetzen. Der Pfarrsprengel umfaßt insgesamt 2 Kirchengemeinden mit einer Seelenzahl von 3000. Dienstwohnung im guten sonnigen Pfarrhaus mit Hausgarten vorhanden. Autobusverbindungen nach Seebad Heringsdorf—Kamänke (und Wolgast—Seebad Heringsdorf—Usedom. Entfernung zur nächsten Bahnstation 7 km nach Seebad Ahlbeck. 8-klassige Schule am Ort. Oberschule in Wolgast. Besetzung erfolgt durch Gemeindevahl. Bewerbungen sind an den Gemeindevahlrat Zirchow über das Evangelische Konsistorium Greifswald, Stalinstr. 35/36, zu richten.

E. Weitere Hinweise

Nr. 1) Luther-Akademie Voranzeige:

Evangelisches Konsistorium
A 31 809 — 2/60

Greifswald,
den 15. 2. 1960

Die diesjährige Tagung der Luther-Akademie Sandershausen ist für die Zeit vom 23.—31. August d. Js. (einschließlich der Reisetage) in Schwerin geplant. Näheres darüber wird in einem der nächsten Amtsblätter mitgeteilt werden.

In Vertretung:

F a i ß t

F. Mitteilungen für den kirchlichen Dienst

Nr. 2) Neuordnung der Konfirmation

Evangelisches Konsistorium
A 30 808 — 10/60.

Greifswald,
den 15. 2. 1960

Im folgenden veröffentlichen wir den „Bericht des vom Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland eingesetzten Ausschusses für die Neuordnung der Konfirmation“ als Material für die Beschäftigung der Konvente mit dem Konfirmationsproblem. Der Bericht bietet keine endgültige Form der Neuordnung der Konfirmation, die etwa schon jetzt praktiziert werden könnte, sondern versucht lediglich einen Rah-

men zu geben, innerhalb dessen die Neuordnung der Konfirmation angestrebt werden sollte. Mit ihm beschäftigt sich daher auch der Konfirmationsausschuß der Evangelischen Kirche der Union, in dem auch Vertreter unserer Kirchenleitung als Mitglieder teilnehmen. Er versucht schrittweise zu einem Vorschlag zu kommen, der unserer Lage gerecht wird, ohne von den Grundlinien des nachstehend veröffentlichten Entwurfs abzuweichen.

In Vertretung:

Paßl

Bericht

des vom Rat der EKD eingesetzten Ausschusses
für die Neuordnung der Konfirmation

Die 3. ordentliche Tagung der 2. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland, die im April 1958 in Berlin zusammentrat, faßte folgenden Beschluß:

„Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland bittet die Leitungen ihrer Gliedkirchen, die Konfirmationsfrage neu zu ordnen. Damit hierbei möglichst nach übereinstimmenden Grundsätzen verfahren und die einheitliche Auffassung und Gestaltung der Konfirmation gefördert werde, bittet die Synode gemäß Grundordnung Art. 6 und 23 Abs. 1 den Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland, einen Koordinierungsausschuß zu beanstellen. Die Synode schlägt vor, daß der Rat für diesen Koordinierungsausschuß 4 Mitglieder benennt, wozu Vorsitzenden bestimmt und die Leitungen der Gliedkirchen bittet, in diesem Ausschuß 4 Mitglieder aus lutherischen, 4 Mitglieder aus unierten Gliedkirchen und 1 Mitglied aus den Kirchen, reformierten Bekenntnisses zu ernennen.“

Angesichts der Lage der Konfirmation in den Gemeinden in West und Ost bittet die Synode den Rat, unverzüglich die Bildung und den Zusammentritt dieses Ausschusses zu veranlassen.“

Im Juni 1958 bestellte der Rat der EKD den von der Synode ernannten Ausschuß, der auf mehreren Arbeitstagen empfehlende Richtlinien für die Neuordnung der Konfirmation erarbeitete. Der Ausschuß stand unter dem Vorsitz von Prälat D. Dr. Beckmann, Düsseldorf. In ihm arbeiteten mit:

Bischof Hagemel, Naumburg
Pfarrer Dr. Berman, Naumburg
Landespfarrer Kunkel, Potsdam
Landesbischof Schmidt, Detmold
Oberkirchenrat Dr. Kleemann, Dresden
Kirchenrat Dr. Eckstein, Heilbronn
Prälat D. Metzger, Stuttgart
Oberlandeskirchenrat Prof. D. Dr. Maltzahn,
Hannover

Landesjugendpfarrer Vogel von Franmannshausen, Eisenach

Landesjugendpfarrer Gorbach, Potsdam

Landesbischof Pflugk, Bismarck

Oberkirchenrat Dr. Suckow, Darmstadt

Oberkirchenrat Dr. Hafa, Berlin

Oberkirchenrat Wilkens, Hannover

Oberkirchenrat Dr. Dr. Nienpfer, Hannover

Der Ausschuß stand in Meinungsaustausch und Arbeitsverbindung mit zahlreichen Mäusern der Kirche und der theologischen Wissenschaft, die sich durch Arbeiten über die Konfirmationsfrage ausgewiesen haben, sowie mit kirchlichen Arbeitskreisen, die sich um die Neuordnung der Konfirmation bemühen. Der Rat der EKD ließ sich über den Stand der Beratungen regelmäßig unterrichten; ihren Fortgang förderte er nach Kräften durch Beschluß und Weisung.

Am 17./18. 12. 1959 nahmen die Kirchenkonferenzen und der Rat der EKD einen Bericht des Ausschußvorsitzenden, Prälat D. Dr. Beckmann, über den Vollzug und das Ergebnis der Ausschüßarbeit entgegen. Der Rat beschloß, die von dem Ausschuß erarbeiteten empfehlenden Richtlinien dem Landeskirchenleitungen und der kirchlichen Öffentlichkeit zur Erörterung, Stellungnahme und Beachtung zu übergeben.

Der

Bericht

des vom Rat der EKD eingesetzten Ausschusses
für die Neuordnung der Konfirmation

hat folgenden Wortlaut:

Schon länger als ein Jahrhundert ist, wie Wäberns Kritik zeigt, die vollkirchliche Konfirmationspraxis fragwürdig geworden, und zwar vornehmlich dadurch, daß sich die überkommene christliche Gewaltsamkeit auflöste und die Volkkirche dem Prozess zunehmender Absterblichkeit und Ausbleibung verfiel, während die Konfirmation als verbleibende Gewohnheit und Sitte bestehen blieb. Die Fragen nach einer neuen Ordnung der Konfirmationspraxis hat in den letzten Jahren besonders durch das Aufkommen der Jugendarbeit in der Deutschen Demokratischen Republik erhöhte Dringlichkeit erhalten. Auch die überlieferten Konfirmationsordnungen können heute theologisch und praktisch nicht mehr voll verwertet werden; die neuen Ordnungen der Konfirmation in der Mehrheit der Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland sind ungenügend. Die Tatsache, daß es noch in vielen Gemeinden gibt, in denen die vollkirchliche Konfirmation ungebrochen geübt wird, ist nicht länger davon abhalten, sich für die Konfirmationspraxis zu bemühen.

A.

Grundsätzliche Erwägungen zur Konfirmation.

I.

Alles, was mit der kirchlichen Unterweisung und der Konfirmation zusammenhängt, nimmt seinen Ausgang von der Kindertaufe.

1. Bei der Erwachsenentaufe geht der Katechumenat als Unterweisung im Worte Gottes und Einübung im Gottesdienst dem Taufvollzug voraus, bei der Kindertaufe folgt er ihm nach. Die kirchliche Unterweisung der Kinder ist also nachgeholtter Taufunterricht. Weil und solange die Taufe in frühester Jugend geübt wird, fordert sie die nachfolgende Unterweisung. Sie soll die als Kleinkinder Getauften in einem dafür geeigneten Lebensalter den in der Taufe ergehenden Zuspruch und Anspruch des dreieinigen Gottes verstehen lehren und sie zugleich zur Teilnahme am Abendmahl zürüsten. Von diesem Ziel her werden Aufbau, Inhalt und Methode der kirchlichen Unterweisung, insbesondere des Konfirmandenunterrichts, bestimmt.

Diese Unterweisung ist die Kirche allen in früher Jugend Getauften schuldig; es soll niemand von der Unterweisung ausgeschlossen werden, der daran teilzunehmen begehrt. Auch ungetaufte Kinder können selbstverständlich zum kirchlichen Unterricht zugelassen werden. Für solche Kinder ist in der Regel die Taufe mit der Konfirmation zu verbinden.

Der Katechumenat der Kinder bedarf einer festen Ordnung. Die Verantwortung für ihn obliegt nicht nur den Eltern und Paten und den Trägern des kirchlichen Amtes, sondern der ganzen Gemeinde. Die Kirche setzt darum die Ordnung und Gestaltung des Katechumenates fest; sie vergewissert sich in einer öffentlichen Prüfung dessen, daß ihre heranwachsenden Glieder nach dem Maß ihres Alters und ihrer Einsicht verstanden haben, was sie gelehrt worden sind.

2. Die Erwachsenentaufe gibt ohne weiteres den Zugang zum Tisch des Herrn frei. Zwar ist auch jeder in der Kindheit getaufte Christ grundsätzlich zum Abendmahl zugelassen; um aber das Sakrament des Leibes und Blutes Christi nicht dem Unverständnis, Mißverständnis und Mißbrauch auszuliefern, ist es eine gute Ordnung der evangelischen Kirche, den in der Kindheit getauften Christen den Zugang zum Tisch des Herrn erst dann zu öffnen, wenn sie mit Verständnis und Frucht zum Abendmahl gehen können.

Hier erwächst der Konfirmandenunterweisung die besondere Aufgabe, den Konfirmanden zu einer verständnisvollen, ehrfürchtigen und regelmäßigen Teilnahme am Abendmahl zu verhelfen. Dieses Stück kirchlicher Unterweisung soll jedem Konfirmanden deutlich machen, daß Christi Leib für ihn gebrochen

und Christi Blut für ihn vergossen wurde. Diese Unterweisung ist Voraussetzung der Zulassung zum Abendmahl und das wesentliche *katechetische Anliegen* der Konfirmation.

Der Zugang zum Tisch des Herrn ist nach dem Herkommen der evangelischen Kirche nicht den Wünschen der Eltern, der Sitte der Familie oder der alleinigen Entscheidung des Pfarrers überlassen gewesen. Die Zulassung wurde und wird vielmehr bis heute im Gottesdienst unter Fürbitte der Gemeinde allen, die an der Unterweisung teilgenommen haben, öffentlich zugesprochen.

Diese Handlung, die auf der Kindertaufe gründet und zum Abendmahl hinführen soll, wird in der evangelischen Kirche *Konfirmation* genannt. Die Zulassung zum Abendmahl ist ihr eigentlicher Inhalt. Die Konfirmation ist nicht göttlichen Rechts; sie ist weder ein Sakrament noch zum Heil notwendig, vielmehr hat sie ihre Bedeutung als eine kirchliche Handlung auf dem Wege des Christen von der Kindertaufe zum Abendmahl. Sie ist auch keine Vervollständigung oder Ergänzung noch aktive oder passive Bestätigung der Taufe. Darum erübrigt sich die Konfirmation bei der Erwachsenentaufe. Die durch die Konfirmation gegebene Abendmahlszulassung ist Einladung und Angebot an die Konfirmanden; sie schließt keinen Zwang in sich, am Abendmahl teilzunehmen, noch kann sie an die Erfüllung weiterer Bedingungen geknüpft werden.

3. Bei der Erwachsenentaufe fallen Abschluß des Katechumenates und Zulassung zum Tisch des Herrn mit der Taufhandlung zusammen. Bei dem auf die Kindertaufe folgenden Katechumenat besteht die Möglichkeit, die Zulassung zum Abendmahl und den Abschluß des Katechumenates voneinander zu trennen und die Zulassung schon auf einer früheren Stufe des Katechumenates vorzunehmen. Der Katechumenat läuft dann auch nach der Konfirmation weiter. Die auf diese Weise herbeigeführte Aufgliederung der bislang in der Konfirmationshandlung verbundenen kirchlichen Akte wird vom Ausschuss empfohlen.

II.

1. Das *Alter für die Zulassung* zur Konfirmandenunterweisung und zum Abendmahl festzulegen, unterliegt der Entscheidung der Kirche nach Prüfung der wesentlichen Gesichtspunkte, die für die Anordnung eines bestimmten Lebensalters sprechen. Um dem Mißverständnis zu wehren, als sei die Konfirmation eine Art religiöser Mündigkeitserklärung, die aus einem kirchlich-pädagogischen Zwang entlasse, sollte die bisherige zeitliche Verbindung der Konfirmation mit der Schulentlassung der Volksschulabgänger gelöst werden. Die z. Zt. allgemeine Festlegung des 14. Lebensjahres als Konfirmationsalter hat ihren Grund lediglich in der deutschen Schultradition. An-

gesichts der gegenwärtigen geistlichen Lage und gesellschaftlichen Verhältnisse in unserem Land empfiehlt der Ausschuß, die Konfirmation als Abendmahlszulassung — unabhängig von der Dauer der Schulpflicht — nach einjähriger Unterweisung nach Vollendung des 12. Lebensjahres zu gewähren.

2. Die Konfirmation verleiht das Recht zur Teilnahme am Abendmahl. Im übrigen enthält die Zulassung zum Abendmahl auch die Anwartschaft auf weitere kirchliche Rechte (Patenrecht, kirchliche Trauung, aktives und passives Wahlrecht), jedoch sollte die Konfirmationshandlung von dem Zuspruch irgend einer dieser kirchlichen Rechte frei gehalten werden. Es würde den Rahmen der dem Ausschuß gestellten Aufgabe überschreiten, zu der Frage, wie die Verleihung solcher kirchlichen Rechte geordnet und durchgeführt werden soll, Vorschläge zu machen.

3. Gegenüber dem hier dargelegten Verständnis der Konfirmation werden in der volkscirchlichen Tradition andere Stücke der Konfirmationshandlung als unerläßliche Voraussetzungen der Abendmahlszulassung angesehen. Vor allem ist hier das öffentliche *Bekenntnis* mit anschließendem Gelübde der Konfirmanden zu nennen.

Das Glaubensbekenntnis der Christenheit bildet selbstverständlich einen wichtigen Gegenstand der Konfirmandenunterweisung, und die Teilnahme an der Konfirmation ist in sich ein Bekenntnis. Aber gegen die herkömmliche Auffassung des gemeinsamen Aufnehmens des Apostolischen Glaubensbekenntnisses durch die Konfirmanden als eines persönlichen Bekenntnisses, das vor der Gemeinde abgelegt und von ihr entgegengenommen wird, bestehen schwerwiegende Bedenken. Das Glaubensbekenntnis im Konfirmationsgottesdienst ist vielmehr zu verstehen als ein Einstimmen in das Bekenntnis der Gemeinde, das die Konfirmanden hereinnimmt in das Lobopfer der Kirche. Nur in diesem Verständnis hat das Bekenntnis seinen Sinn und sein gutes Recht in der Konfirmationshandlung. Recht verstanden ist es die „Wiedergabe“ (*Redditio Symboli*) des kirchlichen Bekenntnisses als Zusammenfassung der Lehre des Wortes Gottes; als solches hätte es seinen guten Platz schon in der Prüfung oder auch am Abschluß des Katechumenats.

4. Ernste theologische und seelsorgerliche Bedenken bestehen gegen das *Gelübde* der Konfirmanden in seiner durch die Aufklärung geschaffenen Form und Auffassung. Es kann dahingestellt bleiben, ob die Kirche gemeinsame öffentliche Gelübde von ihren Gliedern fordern darf. Gewiß kann sie bei der Übertragung ihrer Ämter ein Amtsgelübde fordern. Keinesfalls kann sie jedoch die Zulassung zum Abendmahl von der Ablegung eines öffentlichen Gelübdes abhängig machen. Zum anderen darf sie Kindern keine Gelübde abfordern, wie dieses bezeichnender-

weise ein Hauptstück in den Weihehandlungen atheistischer Ideologien ist. Alle Vorbehalte und Einschränkungen gegenüber den herkömmlichen Formulierungen („nach dem Maß eures Verständnisses“ oder dergl.) schaffen die Tatsache nicht aus der Welt, daß ein Gelübde gefordert wird. Es ist deshalb zu begrüßen, daß schon jetzt einige neue Konfirmationsordnungen das Gelübde nicht mehr als konstituierendes Moment der Konfirmationshandlung ansehen und es darum freistellen oder sogar fortlassen. Hinter diese Entwicklung sollte nicht zurückgegangen, sondern das Gelübde der Konfirmanden in seiner traditionellen Form eindeutig abgelehnt und aus der Konfirmationshandlung ausgemerzt werden, zumal gerade das Gelübde ein unevangelisches Mißverständnis der Konfirmation hervorgerufen und gefördert hat.

5. Die in weiten Teilen Deutschlands verbreitete Bezeichnung der Konfirmation als *Einsegnung* hat das Mißverständnis gefördert, als sei die *Handauflegung* der entscheidende Akt der Konfirmationshandlung. Die Zulassung der Konfirmanden zum Abendmahl erfolgt unter dem fürbittenden Gebet der Gemeinde; dieses gehört zu der Konfirmationshandlung. Es ist eine gute kirchliche Ordnung, die segnende Fürbitte der Gemeinde dem einzelnen Konfirmanden durch Handauflegung zuzuwenden. Solche Handauflegung hat keinen sakramentalen Charakter. Sie ist darüber hinaus aber auch kein wesensnotwendiger, wohl aber ein angemessener Bestandteil der Konfirmationshandlung. Ob die Fürbitte unter Handauflegung mit dem Akt der Abendmahlszulassung oder mit dem der Entlassung aus dem kirchlichen Katechumenat verbunden wird, bleibt der kirchlichen Ordnung überlassen. Es ist durchaus denkbar, daß sie mit der einen oder der anderen Handlung oder mit beiden verbunden wird; der Ausschuß empfiehlt sie bei der Entlassung der Konfirmierten aus dem kirchlichen Katechumenat, zu üben.

B.

Vorschläge zur Konfirmationsordnung.

Aus den grundsätzlichen Erwägungen ergeben sich für die notwendige Neuordnung der Konfirmation nachstehende Richtlinien:

1. Der *Konfirmandenunterricht* ist ein Teil des kirchlichen Katechumenats. Er soll auf die Konfirmation als eine kirchliche Handlung auf dem Wege von der Kindertaufe zum Abendmahl bezogen sein. Da er zugleich nachgeholt Taufunterweisung und Sakramentszurüstung ist, ist er seelsorgerlich zu gestalten. Dazu gehört die Vermehrung und Intensivierung der Möglichkeiten seelsorgerlicher Zurüstung auf die Konfirmation durch Konfirmandenrüstzeiten und ähnliche Einrichtungen sowie durch stärkere Hineinnahme der Gemeinde und der Konfirmandeneltern in die Verantwortung für die Konfirmation und die Konfirmanden.

Der Ausschuß empfiehlt eine *einjährige Dauer* der Konfirmandenunterweisung vor der Konfirmation.

2. Die Aufnahme in den Konfirmandenunterricht erfolgt in einem Gottesdienst der für die Unterweisung mitverantwortlichen Gemeinde und nicht nur durch Anmeldung der Kinder beim Pfarrer durch die Eltern.

3. Nach einjähriger Dauer des Konfirmandenunterrichts wird etwa ein Vierteljahr vor der Konfirmation ein öffentliches Prüfungsgespräch vor der Gemeinde gehalten, das den Nachweis des Verständnisses der Konfirmanden für das, was sie gelehrt worden sind, erbringen soll. Dieses Gespräch erfolgt in einem Gemeindegottesdienst, an dem alle Kinder, die den Unterricht besucht haben, teilnehmen. In diesem Gottesdienst darf keine konfirmationsähnliche Handlung vollzogen werden.

4. Zwischen dem Prüfungsgespräch und der Konfirmation als Abendmahlszulassung wird ein *zeitlicher Abstand* eingeschaltet, um Raum für die spezielle Abendmahlszurüstung zu gewinnen. Es empfiehlt sich, nach der Prüfung eine Neuanmeldung der Konfirmationswilligen zur Aufnahme in den Abendmahlsunterricht vorzusehen. Diese Vorbereitung auf den ersten Abendmahlsempfang bedarf einer besonderen seelsorgerlichen Prägung, die sich von dem üblichen Unterricht nach Form und Inhalt unterscheidet. Der Ausschuß empfiehlt, das Prüfungsgespräch spätestens am Anfang der Passionszeit zu halten, unter der Voraussetzung, daß die Konfirmation nach Ostern stattfindet.

5. Nach Abschluß der Abendmahlszurüstung, d. h. etwa zwei bis drei Monate nach der Prüfung, findet zwischen Ostern und Trinitatis die Konfirmation in einem Gemeindegottesdienst statt. Diese Konfirmationshandlung ist Abendmahlszulassung. Ihre unerläßlichen Bestandteile sind:

- a) Konfirmationspredigt;
- b) das Einstimmen der Konfirmanden in das Bekenntnis der Kirche;
- c) die Fürbitte der Gemeinde (mit oder ohne Handauflegung);
- d) die Erklärung über die Zulassung zum Abendmahl.

6. Die Abendmahlszulassung bedeutet keinen Zwang und keine Nötigung zur Abendmahlsteilnahme, sondern ist Angebot und Einladung. Die geschlossene Hinführung der Konfirmanden zum Abendmahl im Konfirmationsgottesdienst ist zu vermeiden, um eine erzwungene Teilnahme am Abendmahl nach Möglichkeit auszuschließen. Die Frage, ob Konfirmationsgottesdienst und erster Abendmahlsgang zeitlich miteinander zu verbinden oder voneinander zu trennen sind, kann nicht generell entschieden werden. Die zeitliche Verbindung widerspricht zwar dem Wesen

der Konfirmation nicht. Der Ausschuß empfiehlt aber aus geistlichen und seelsorgerlichen Gründen den ersten Abendmahlsgang zeitlich von dem Konfirmationsgottesdienst zu trennen.

7. Nach der Abendmahlszulassung in der Konfirmation wird die Unterweisung der Konfirmierten mindestens noch ein Jahr fortgesetzt. Diese Zeit der Unterweisung dient vor allem der Einübung der konfirmierten Kinder in die Teilnahme am Abendmahl, in der Regel zusammen mit der Gemeinde; jedoch sollen besondere Abendmahlsfeiern der Neukonfirmierten nicht ausgeschlossen sein. Im übrigen gibt der Unterricht der Konfirmierten Gelegenheit, die Kinder in das Leben der Kirche in Geschichte und Gegenwart, insonderheit ihrer Gemeinde in Gottesdienst und Diakonie einzuführen. Der katechetische Lernstoff ist auf die Zeit vor der Konfirmation zu beschränken.

8. Die Unterweisung der Konfirmierten wird mit einer besonderen Handlung im Gemeindegottesdienst abgeschlossen. Diese Handlung könnte nach Meinung des Ausschusses als „Einsegnung“ bezeichnet werden. Als Bestandteile der Abschlußhandlung werden empfohlen:

- a) die Predigt;
- b) die Fürbitte der Gemeinde (mit Handauflegung);
- c) die Entlassung aus dem Katechumenat mit Denkspruch.

Es ist davon abzusehen, mit dieser Handlung die Verleihung oder Anwartschaft auf die sogenannten kirchlichen Rechte (Patenrecht, kirchliche Trauung, aktives und passives Wahlrecht) zu verbinden.

C.

Einheitlichkeit der Konfirmationsordnung in der EKD

I.

1. Da die Konfirmationsordnung für die Einheit der Kirche keine konstitutive Bedeutung hat, bedarf weder eine Landeskirche noch die EKD zur Erhaltung ihrer Einheit einer übereinstimmenden Konfirmationsordnung und -praxis.

Die Einheit der Evangelischen Kirche in Deutschland wird also nicht gefährdet, wenn in den einzelnen Gliedkirchen die Konfirmationsordnung in verschiedener Weise gehandhabt wird. Jedoch sollte die Neuordnung der Konfirmation nach übereinstimmenden Grundsätzen in der Richtung der vorgelegten Leitlinien erfolgen, damit eine einheitliche Auffassung und Gestaltung der Konfirmation in allen Landeskirchen ermöglicht wird.

Die Neuordnung der Konfirmation braucht nicht von allen Landeskirchen zum gleichen Zeitpunkt und in

einer in allen Einzelheiten gleichen Weise vollzogen zu werden.

2. In einer Übergangszeit sollten die Landeskirchenleitungen die Möglichkeiten einer *geordneten Erprobung* neuer Wege unter ihrer ständigen Beobachtung und nach sorgfältiger Vorbereitung in einzelnen Gemeinden zulassen, wo die örtliche Gemeindeleitung es beantragt oder sich dazu auf Bitte der Kirchenleitung bereiterklärt, selbst wenn dadurch zeitweilig zwischen den Landeskirchen, aber auch innerhalb der gleichen Landeskirche verschiedene praktische Lösungen bestehen. Damit wird einem ungeordneten privaten Experimentieren am sichersten der Boden entzogen.

II.

1. Die vom Ausschuß vorgelegten Richtlinien sind allein aus theologischen und kirchlichen Erwägungen

erwachsen und nicht durch die Rücksicht auf die Verschiedenheit der gesellschaftlichen und politischen Verhältnisse in Ost- und Westdeutschland bestimmt insbesondere nicht durch das Gegenüber von Konfirmation und Jugendweihe. Der Ausschuß ist vielmehr der Überzeugung, daß sich der Konflikt zwischen Konfirmation und Jugendweihe überhaupt nicht durch eine Neuordnung der Konfirmation oder eine Änderung ihrer Praxis beheben läßt, sofern man beide Handlungen ernst nimmt: die Konfirmation als Zulassung zum Abendmahl des Herrn Jesus Christus und damit Bekenntnis zum dreieinigen Gott, dagegen die Jugendweihe als Bekenntnis zu einer atheïstischen Weltanschauung.

2. Angesichts der besonderen Lage in der DDR muß es den beteiligten Kirchen überlassen bleiben, eine Übereinkunft über die Durchführung der vorgeschlagenen Ordnung der Konfirmation herbeizuführen.

Besuchszeiten des Evangelischen Konsistoriums

Am Montag jeder Woche stehen die Dezernenten und Sachbearbeiter in der Zeit von 8—16 Uhr für Besuche zur Verfügung.

Am Dienstag, Mittwoch und Donnerstag sind Besuche nur nach vorheriger Anmeldung möglich.

Am Freitag und Sonnabend (Sitzungstage) ist von Besuchen abzusehen.